

Verfügung

betreffend Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

(vom 30. August 2009)

1. Sachverhalt

Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) ist 2009 in verschiedenen Kantonen auf der Nordseite des Gotthards im Rahmen des Beobachtungsnetzes erstmals gefangen worden. Unter anderem war dies nahe der Autobahn bei Rotkreuz (ZG) der Fall.

Dieser Käfer kann bei Mais grosse Schäden anrichten. Er legt im August und September Eier in den Boden ab. Im Mai/Juni schlüpft die Larve aus, sucht sich Maispflanzen und frisst die Wurzeln. Die Maispflanze wird geschwächt und kann umfallen. Es ist dabei mit Ertragsausfällen bis zu 50% zu rechnen. Aus diesem Grund gilt der Schädling als besonders gefährlich. Die Einschleppung und Ausbreitung des Maiswurzelbohrers ist in der ganzen Schweiz verboten.

Glücklicherweise stellt der Maiswurzelbohrer aber nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Materieller Schaden kann so minimiert werden.

2. Erwägungen

2.1 Gemäss Anhang 1, Teil A der Verordnung über Pflanzenschutz vom 28. Februar 2001 (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20) gilt *Diabrotica virgifera virgifera* als Quarantäneschädling, dessen Bekämpfung in der Schweiz obligatorisch ist. Nach Art. 29 Abs. 1 PSV hat der zuständige kantonale Dienst geeignete Massnahmen zur Bekämpfung des Schädlings zu ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen.

2.2 Gemäss § 20 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Landwirtschaft (LG-VV; SRSZ 312.111) vom 26. Oktober 2004 ist der Pflanzenschutzdienst dem Amt für Landwirtschaft angegliedert. Das Amt vollzieht die Landwirtschaftsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen (§ 4 Gesetz über die Landwirtschaft [LG; SRSZ 312.100] vom 26. November 2003).

2.3 Im Interesse der Landwirte, vor allem der Maisproduzenten, müssen geeignete Massnahmen verfügt werden. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Eine Tilgung ist somit nicht möglich. Infolgedessen sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Fruchtfolge, da der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist.

Der Käferflug ist noch nicht abgeschlossen. Bis Ende September können noch weitere Käfer entweder im Kanton Schwyz selbst oder im nahen Grenzbereich auftreten.

Es werden zwei Zonen gebildet, in denen unterschiedlich strenge Massnahmen gelten sollen. Geht es in der Kernzone darum, das Verschleppen des Schädlings zu verhindern, so geht es in der grossräumigeren Sicherheitszone darum, den Entwicklungszyklus des Maiswurzelbohrers zu unterbrechen, indem nicht Mais nach Mais angebaut wird.

2.4 Ziel der Bekämpfung ist die Verhinderung der Verbreitung des Maiswurzelbohrers. Die Ernte mit den vielen Transporten birgt ein grosses Verschleppungspotenzial. Da die Ernte bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bereits zum grössten Teil erfolgt ist, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 42 Abs. 2 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; SRSZ 234.110] vom 6. Juni 1974).

3. Verfügung

3.1. Es werden zwei Zonen gebildet:

Kernzone	Sicherheitszone
Bezirk Küsnacht nordöstlicher Teil begrenzt durch die Linie Schiffstation Immensee, Eichlstrasse, SBB Linie Richtung Küsnacht, Schnittpunkt mit der Überquerung der Hochspannungsleitung ATEL, dieser nach Norden folgend bis zur Luzerner Grenze	Übriger Teil des Bezirks Küsnacht (ohne Kernzone nordöstlicher Teil)

3.2 In der Kernzone gilt:

1. Maistransporte jeglicher Art aus der Kernzone hinaus sind ab sofort bis 30. September 2009 verboten.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Siloballen und Trockenprodukte (Ganzpflanzenwürfel oder CCM-Würfel). Die Trockenprodukte müssen innerhalb der Kernzone (in Hünenberg) hergestellt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Parzellen, auf denen der Schädling gefangen wurde.
 - b) Betriebe in der Sicherheitszone, welche eigenes oder gepachtetes Land in der Kernzone bewirtschaften, dürfen exklusiv für den Eigengebrauch Mais aus der Kernzone ausführen. Solche Transporte sind meldepflichtig bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Amt für Landwirtschaft, Beratung und Weiterbildung Tel. 055 - 415 79 26 (Konrad Gmünder).
2. Der Maisanbau ist im Jahre 2010 auf Parzellen, auf welchen im Jahre 2009 Mais angebaut wurde, verboten.
 3. Es wird empfohlen, die Bodenbearbeitungsmaschinen ab sofort mit Hochdruck zu reinigen, bevor sie die Kernzone verlassen, um die Verschleppung von Käfern und Eiern zu verhindern.

3.3 In der Sicherheitszone gilt:

Der Maisanbau ist im Jahre 2010 auf Parzellen, auf welchen im Jahre 2009 Mais angebaut wurde, verboten.

3.4 Diese Verfügung gilt sinngemäss auch für den Fall, dass beim Feststellen von weiteren Käferfundorten bis 30. September 2009 entsprechende Kern- und Schutzzonen ausgeschieden werden. Es gelten alsdann die gleichen Sicherheitsmassnahmen.

3.5 Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung haben die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen zur Folge (Art. 170 Bundesgesetz über die Landwirtschaft [LwG, SR 901.1] vom 28. April 1998).

3.6 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 42 Abs. 2 VRP).

3.7 Zustellung:

- Landwirtinnen und Landwirte, welche in der im Kanton Schwyz bezeichneten Kern- und Sicherheitszone im Jahre 2009 Mais angebaut haben;
- Bezirk Küssnacht, Rathaus 1, Seeplatz 2, Küssnacht;
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm;
- Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern;
- Veröffentlichung im Amtsblatt.

Amt für Landwirtschaft

Benno Reichlin, Vorsteher